

Anlage 1 zum Standard für Datenschutz (Inkrafttreten: 1. Januar 2015)

Speicherungsfristen

Einleitung:

Zur Umsetzung von Art. 8.4 dieses Standards legt die NADA anhand der Vorgaben der WADA folgende Richtlinien für Speicherungsfristen fest:

Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Speicherfrist spätestens zum Ende des folgenden Quartals gelöscht. Dafür hat die NADA entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Speicherungsfrist wird dem Grunde nach in zwei Kategorien unterteilt: 18 Monate und 10 Jahre. Die Speicherungsfristen werden im Falle eines anhängigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls verlängert.

Regelungsbereich	Personenbezogene Daten	Speicherungsfrist	Bemerkungen	Kriterium
1 – Athlet		Ab dem Ausscheiden aus dem NADA-Testpool:	Soweit personenbezogene Daten der Athleten für die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens und/oder aufgrund von Mehrfachverstößen erforderlich sind.	
Athlet (allgemein)	Name Geburtsdatum Sportart/-disziplin Geschlecht	Mindestens 10 Jahre Mindestens 10 Jahre Mindestens 10 Jahre Mindestens 10 Jahre	Diese personenbezogenen Daten können auf auch länger als 8 Jahre gespeichert werden. Die zuständige Anti-Doping-Organisation als verantwortliche datenverarbeitende Stelle sollte über Athleten, die Teil des Testpools gewesen sind, in begründeten (z.B. im Hinblick auf Topathleten) Fällen eine längere Speicherung höchstens jedoch bis zu 10 Jahre anordnen können.	
	Telefonnummer(n)	Bis zu 10 Jahre (soweit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit

	Email-Adresse	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
	Anschrift	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
2 – Informationen über den Aufenthaltsort- und die Erreichbarkeit / „Whereabouts“ (mit Ausnahme der Athleten des Blutpass-Programms - siehe Regelungsbereich 8.) Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit		Ab dem Datum auf welches sich die Daten beziehen:	Nur ein geringer Teil der Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen der Athleten (siehe Art. 5.2 und 5.3 NADC sowie Art. 3 Standard für Meldepflichten) ist notwendigerweise zu speichern. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs ist im Einzelfall zu ermitteln, welche Daten erforderlich sind und länger als 18 Monate aufbewahrt werden dürfen. Ansonsten sind die Daten nach Fristablauf unverzüglich zu löschen.	
	Quartalsmeldung	18 Monate	Diese personenbezogenen Daten können rückwirkend für die Bestimmung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen relevant sein.	Erforderlichkeit
	Meldepflichtversäumnis	18 Monate	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
	Kontrollversäumnis	18 Monate	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten relevant. Falls ein Verstoß gegen Anti-Doping.-Bestimmungen rechtswirksam festgestellt wurde, bleiben diese personenbezogenen Daten ein Teil der Akte des Disziplinarverfahrens und teilen deren rechtliches Schicksal (siehe Regelungsbereich 7). Nach Fristablauf sind die Daten unverzüglich zu löschen.	Erforderlichkeit
3 – TUE			Das Löschen medizinischer Informationen macht es für die WADA unmöglich, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Ablauf ihrer Gültigkeit nachträglich zu überprüfen. Bei Informationen zu und über Medizinische(n) Ausnahmegenehmigungen handelt es sich größtenteils um medizinische und daher besondere Arten personenbezogener Daten	

TUE	<p>TUE Bewilligungsurkunde</p> <p>TUE zusätzliche med. Informationen TUE Informationen, die nicht,:</p> <p>(i) auf der Bewilligung, oder (ii) in den zusätzlichen Informationen enthalten sind.</p>	<p>Bis zu 10 Jahre ab Bewilligungsdatum</p> <p>Bis zu 18 Monate ab Ablauf der Gültigkeit der TUE (soweit im Einzelfall für den Verlängerungsantrag erforderlich)</p>	<p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle für besondere Arten personenbezogener Daten ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA.</p> <p>Die in der Urkunde festgehaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten können u.a. im Zusammenhang mit Nachkontrollen relevant sein.</p> <p>Diese (besonderen) personenbezogenen Daten verlieren mit Ablauf der TUE an Relevanz, außer im Falle eines Verlängerungs-Antrages</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p> <p>Verhältnismäßigkeit</p>
<p>4 – Dopingkontrollen</p> <p>Dopingkontrollen</p>	<p>Dopingkontrollaufträge</p> <p>Dopingkontrollformulare</p>	<p>ab Erstellungsdatum des Dokumentes / ab Hinweis auf ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, ein atypisches Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. dem Datum der Kontrolle</p> <p>18 Monate / 10 Jahre</p> <p>18 Monate/ 10 Jahre</p>	<p>Langzeitspeicherung nur im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses, einem atypischen Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. bei langzeitgelagerten Proben</p> <p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA</p> <p>Die Speicherungsfrist beträgt aus administrativen Gründen grundsätzlich bis zu 18 Monate sofern keine Hinweise auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen. Bei einem Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen soll die Speicherungsfrist 10 Jahre betragen, solange die Probe für mögliche weitere Tests langzeitgelagert wird oder Teil des Blutpass-Programms ist</p> <p>Die Speicherungsfrist beträgt grundsätzlich 18 Monate sofern keine Hinweise auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor-</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p> <p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p>

	Überwachungskette ("Chain of Custody")	18 Monate/ 10 Jahre	<p>liegen. Bei einem Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen soll die Speicherungsfrist 10 Jahre betragen, solange die Probe für mögliche weitere Tests langezeitgelagert wird oder Teil des Blutpass-Programms ist</p> <p>Die Speicherungsfrist beträgt grundsätzlich 18 Monate sofern keine Hinweise auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen. Bei einem Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen soll die Speicherungsfrist 10 Jahre betragen, solange die Probe für mögliche weitere Tests langezeitgelagert wird oder Teil des Blutpass-Programms ist</p>	<p>nismäßigkeit</p> <p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p>
5 – Proben				
Proben	A-Probe	Bis zu 10 Jahre (soweit im Einzelfall erforderlich)	Die Proben erreichen das Labor pseudonymisiert (Code-Nr.). Die Probenanalyse erfolgt ebenfalls pseudonymisiert. Die Proben können für wissenschaftliche Zwecke soweit erforderlich einbehalten werden.	Verhältnismäßigkeit
	B-Probe	Bis zu 10 Jahre (soweit im Einzelfall erforderlich)	<p>Im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses und sofern die Probe identifiziert werden kann, soll die Speicherzeit höchstens 10 Jahre betragen.</p> <p>Besondere personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG können im Rahmen der Vorgaben der §§ 28 Abs. 6 Nr. 4, Abs. 7, Abs. 8; 40 BDSG verarbeitet werden.</p>	Verhältnismäßigkeit
6.–Testergebnisse/ Ergebnismanagement				
(Formulare/ Dokumentation)		ab Erstellungsdatum des relevanten Dokumentes	<p>Diese personenbezogenen Daten sind in Bezug auf Mehrfachverstöße und Nachanalysen relevant</p> <p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA (Trainings- und Wettkampfkontrollen) oder die Sportfachverbände (Wettkampfkontrollen)</p>	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
Ergebnisse	Negative Analyseergebnisse	Bis zu 10 Jahre (soweit im Einzelfall erforderlich)	Negative Ergebnisse haben eine historische Aussagekraft und die Speicherung der personenbezogenen Daten – bis zu 10 Jahre – kann im Einzelfall im Interesse des Athleten sein.	Erforderlichkeit
	Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	Bis zu 10 Jahre (soweit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	
	Atypisches Analyseergebnis	Bis zu 10 Jahre (soweit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	

		erforderlich)		
7 – Entscheidungen des Disziplinarorgans (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)			Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland zumeist der nationale Sportfachverband, aber auch die NADA.	
Disziplinarentscheidungen (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)	Sanktionen gemäß WADA-Code /NADC Schiedssprüche Relevante Belege/weitere Unterlagen und Dateien	unbestimmte Zeit unbestimmte Zeit unbestimmte Zeit	Sollten für rechtliche Zwecke, insbesondere bei Präzedenzfällen mindestens 10 Jahre, in anonymisierter Form aber auf unbestimmte Zeit gespeichert werden. Mit Ablauf der Speicherfrist von 10 Jahren und danach turnusmäßig alle zwei Jahre erfolgt eine Prüfung der datenverarbeitenden Stelle, ob und inwieweit eine Aufbewahrung noch erforderlich ist. Anmerkung: Soweit eine Anonymisierung i. S. von § 3 Abs. 6 BDSG erfolgt, unterliegt die nachfolgende – anonyme – Nutzung nicht mehr den Regelungen des BDSG.	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
8 – Biologischer Athletenpass*				
* In Bezug auf den Biologischen Athletenpass muss in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Unterscheidung zwischen den (physischen) Proben und den Analyseergebnissen erfolgen. Die Proben liefern im Rahmen des Athletenpasses nicht unmittelbar den Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Deshalb werden nur die Analyseergebnisse, nicht die Proben selbst, aufbewahrt. * Bei der Blutprobe wird nicht zwischen A- und B-Probe unterschieden. * Nur Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen, sind grundsätzlich vom Datenschutz erfasst. Proben des Biologischen Athletenpasses sind keine Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen.				
Ergebnisse	Ergebnisse	10 Jahre ab Kenntniserlangung des Ergebnisse	Für den Biologischen Pass (Blut-Modul), das endokrinologische Urin-Modul oder Longitudinalstudien beträgt die Speicherungsfrist der Ergebnisse 10 Jahre. Die Speicherungsfrist kann 10 Jahre betragen, sofern die personenbezogenen Daten benötigt werden, um atypische/von der Norm abweichende Ergebnisse zu begründen oder um Anträge des Athleten zu widerlegen.	Erforderlichkeit
Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit	Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit	10 Jahre ab dem Bezugs-Datum der Daten	Diese personenbezogenen Daten können in Fällen, in denen zwar kein atypisches oder von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorliegt, die Gesamtumstände des Einzelfalls aber für die zukünftige Einbeziehung in den Biologischen Pass gespeichert werden sollen (Blut-Modul/endokrinologisches Urin-Modul), bis zu 10 Jahre gespeichert werden. Von der Speicherung dieser personenbezogenen Daten soll nur restriktiv Gebrauch gemacht werden und eine geringe Anzahl von Athleten betreffen.	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit

